



U M W E L T P R E I S

DES LANDTAGES
MECKLENBURG-
VORPOMMERN
ZUM GEDENKEN
AN ERNST BOLL

2 0 1 6

2 0 1 7

Umweltpreis des Landtages Mecklenburg-Vorpommern 2016/2017 zum Gedenken an Ernst Boll

Thema:

„Streuobstwiese, Bienenweide und Co. –
Engagement für die Artenvielfalt in der Kulturlandschaft“

Name des Projektes/der Leistung/der Initiative:.....

.....

Bewerber (hier Name der Einzelperson/der Gruppe/des Verbandes/der juristischen Person):

.....

Name, Vorname:.....

(Bei Gemeinschaftsarbeiten hier Sprecher/-in benennen.

Name und Adressen anderer Mitglieder auf Beiblatt angeben.)

Beruf, Studienfach, Schulrichtung:.....

Adresse:.....

Telefon privat:.....

Telefon dienstlich:

E-Mail:.....

Auf welchem Wege haben Sie von der Ausschreibung erfahren?

.....

Wann wurde das Projekt begonnen?.....

Wie viel Zeit haben Sie bisher investiert?

Wann wird das Projekt voraussichtlich beendet sein?

Wie viel hat das Projekt bisher gekostet?

Wie viel wird das Projekt insgesamt kosten?.....

Woher stammen die Geldmittel?

Wer hat Sie fachlich beraten?



Wo fanden Sie fachliche Unterstützung?

.....

Wo fanden Sie ideelle und moralische Unterstützung?

.....

Traten Probleme auf? Wenn ja, weshalb?

.....

.....

Wurde die Leistung bereits prämiert?

Listen Sie bitte Anlagen zu Ihren Bewerbungsunterlagen auf:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Nur für Eintragungen der Geschäftsstelle:

Kat.: lfd. Kat.-Nr.:

zur Jury am: zum Ältestenrat am:

Vorschlag:

Wertung:

Ergebnis:

Richtlinien für die Vergabe des Umweltpreises des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum Gedenken an Ernst Boll

§ 1

Träger und Name des Umweltpreises

(1) Träger des Umweltpreises ist der Landtag Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Landtagspräsidentin.

(2) In Erinnerung an einen bedeutenden Naturforscher und Kulturhistoriker des Landes erhält der Preis folgenden Namen: „Umweltpreis (Jahreszahl) des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum Gedenken an Ernst Boll“.

§ 2

Vergaberhythmus und Zweck des Umweltpreises

(1) Der Umweltpreis wird alle zwei Jahre in den Kategorien „Umweltpreis“ sowie „Jugendumweltpreis“ vergeben.

(2) Die Vergabe hat den Zweck,

- herausragende Initiativen zum Umwelt- und Naturschutz auszuzeichnen und zu würdigen,
- zur innovativen Entwicklung des Landes beizutragen,
- die weitere Arbeit der Preisträgerinnen und Preisträger zu fördern und
- durch Bekanntmachung ihrer Projekte, Leistungen und Initiativen zur umweltpolitischen Bewusstseinsbildung im Lande beizutragen.

§ 3

Jury

Die Jury des Umweltpreises wird durch den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt des Landtages gebildet. Der Ausschuss kann zur Entscheidungsfindung Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen. Er entscheidet allein nach fachlichen Gesichtspunkten und ist unabhängig von Weisungen. Das Votum der Jury wird vom Ältestenrat des Landtages bestätigt und ist damit unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4

Ausschreibung

Der Ältestenrat des Landtages legt auf Vorschlag des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, jeweils bezogen auf das Vergabejahar, eine konkrete umweltpolitische Aufgabenstellung fest, zu der Bewerbungen oder Vorschläge erfolgen können. Die Aufgabenstellungen sollen einen projektorientierten und landesspezifischen Charakter haben. Die Ausschreibung erfolgt durch Bekanntmachung in der Presse.

§ 5

Kriterien

Die Jury berücksichtigt bei ihrer Entscheidung Projekte, Leistungen und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie sich auf die jeweilige Aufgabenstellung beziehen. Diese sollen

- sich durch Sachverstand auszeichnen,
- das angestrebte Ziel durch kreatives, die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen beförderndes Vorgehen erreichen,
- noch nicht anderweitig prämiert worden sein.

Die Jury berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Rahmenbedingungen, unter denen die Bewerber gearbeitet haben.

§ 6

Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen, Verbände und juristische Personen, Körperschaften, Unternehmen sowie wissenschaftliche Einrichtungen.

§ 7

Bewerbungsunterlagen und Urheberrechte

(1) Nach öffentlicher Bekanntmachung der Ausschreibung erhalten interessierte Personen von der Geschäftsstelle eine Broschüre, die neben einer Darstellung der Zielsetzung des Preises sowie der Kriterien der Preisvergabe diese Richtlinien sowie ein beigelegtes Formblatt enthält, das die Bewerberinnen und Bewerber ausfüllen und um eine gesonderte ausführliche Beschreibung des Projektes, der Leistung oder der Initiative ergänzen. Des Weiteren ist den Ausschreibungsunterlagen ein Merkblatt zur steuerrechtlichen Behandlung des Preisgeldes beigelegt.

Die Bewerbungsunterlagen sind für das Auswahlverfahren in neunfacher Ausfertigung oder einfacher Ausfertigung in Papierform und auf Datenträger (CD-ROM zur Vervielfältigung durch die Geschäftsstelle) bei der Geschäftsstelle des Umweltpreises einzureichen.

(2) Mit Einsendung der Bewerbungsunterlagen erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber mit einer honorarfreien Veröffentlichung ihrer Texte oder sonstigen Materialien einverstanden. Im Übrigen verbleiben die Rechte an den abgegebenen Arbeiten beim Urheber.

§ 8

Dotierung des Preises

Für die Preisverleihung steht eine Summe von 25.000 Euro zur Verfügung, von der auf den „Umweltpreis“ 15.000 Euro und den „Jugendumweltpreis“ 10.000 Euro entfallen. Der Jury bleibt es überlassen, ob die Summe für den „Jugendumweltpreis“ zur Auszeichnung eines oder mehrerer Projekte – im Höchstfall drei – verwendet wird.

§ 9

Geschäftsstelle

Innerhalb des Landtages fungiert das Sekretariat des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Geschäftsstelle.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsstelle des Umweltpreises –
Schloss Schwerin
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin